

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, den 2. März 2026

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

VG Bremen: Erneuter Eilantrag auf Fortführung von Tierversuchen an der Universität Bremen hat überwiegend Erfolg

Mit Beschluss vom 02.03.2026 (5 V 3101/25) hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts dem Eilantrag eines an der Universität Bremen tätigen Neuro- und Kognitionsforschers, der seit 1997 zu Versuchszwecken u. a. Affen einsetzt, überwiegend stattgegeben. Damit wird ihm vorläufig gestattet, einen an seine bisherige Forschung anknüpfenden neuen Versuch durchzuführen, wobei der Einsatz neuer Versuchstiere auf nicht-invasive Maßnahmen beschränkt worden ist.

Die dem Antragsteller zuletzt erteilte Tierversuchsgenehmigung lief am 30.11.2023 aus. Seinen Antrag auf Genehmigung eines weiteren Tierversuchs lehnte die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 13.11.2023 ab. Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein. Mit Beschluss vom 17.04.2024 (5 V 2729/25) verpflichtete das Verwaltungsgericht die Antragsgegnerin, dem Antragsteller einstweilen – bis zum Ablauf von zwei Monaten nach einer Entscheidung über seinen Widerspruch – die Durchführung des beantragten Tierversuchs zu gestatten, jedoch mit der Maßgabe, dass an zehn neu beantragten Versuchstieren keine versuchsvorbereitenden invasiven Maßnahmen durchgeführt werden dürfen. Ausschlaggebend hierfür war, dass die Genehmigungsfähigkeit von Tierversuchen unter anderem von einer Abwägung zwischen der Belastung der Versuchstiere und der Bedeutung des Forschungsvorhabens abhängt. Die Kammer nahm an, dass es für die Bewertung beider Aspekte an einer ausreichenden und wissenschaftlich fundierten tatsächlichen Grundlage fehlte, sodass eine Abwägung zwischen ihnen nicht möglich war. Da somit die Genehmigungsfähigkeit des Versuchs nicht abschließend beurteilt werden konnte, hat die Kammer die Entscheidung anhand einer Abwägung der Folgen getroffen, die bei einer Stattgabe bzw. Ablehnung des Antrags für die Belange der Wissenschaftsfreiheit einerseits und des Tierschutzes andererseits entstünden (Folgenabwägung).

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Niklas Stahnke · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 58568 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Die Antragsgegnerin hat den Widerspruch des Antragstellers gegen die Genehmigungsversagung nach Einholung weiterer Gutachten mit Widerspruchsbescheid vom 21.05.2025 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller im Juni 2025 eine derzeit noch anhängige Klage (5 K 16669/25) erhoben. In dem seit September 2025 anhängigen und nunmehr durch den o. g. Beschluss entschiedenen Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht zunächst eine Zwischenentscheidung getroffen, mit der es die Antragsgegnerin verpflichtet hat, dem Antragsteller bis zu einem Abschluss des Eilverfahrens vorläufig die weitere Versuchsdurchführung – wiederum ohne invasive Maßnahmen an neuen Versuchstieren – zu gestatten.

Die nun erfolgte überwiegende Stattgabe beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Kammer hat angenommen, dass auch die neuen gutachterlichen Stellungnahmen und Erwägungen der Antragsgegnerin keine hinreichende Tatsachengrundlage schaffen, um die Tierbelastung und die Bedeutung des Forschungsvorhabens zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Daher war erneut im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden, die wiederum zu Gunsten des Antragstellers ausfällt. Dabei waren das Interesse des Antragstellers an der Vermeidung irreversibler Nachteile für seine Forschung und das Interesse an der Vermeidung der Belastungen der Versuchstiere gegeneinander abzuwägen. Der Schaden, der bei Beendigung des Forschungsvorhabens einträte, wurde dabei als gravierender bewertet, als die Belastung der Versuchstiere, die auf Grundlage der derzeit zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht höher als mittelgradig eingestuft werden kann. Invasive Maßnahmen an zehn neu beantragten Versuchstieren hat die Kammer dagegen nach wie vor nicht für erforderlich erachtet.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

Der Beschluss ist auf der Homepage des Verwaltungsgerichts abrufbar.

